

## **Beschluss:**

### **Arbeitsauftrag an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Errichtung eines Qualitätszirkels für entgelt- bzw. per leistungsvertragsfinanzierte Leistungen der Jugendhilfe**

Unter „entgelt- bzw. per leistungsvertragsfinanzierte Leistungen sind folgende Leistungen der Jugendhilfe:

§ 13 (3) Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen ...,

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,

§ 27ff Hilfen zur Erziehung,

§ 35 a Eingliederungshilfe und

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

zu verstehen.

Grundlage des Qualitätszirkels sind der § 78 SGB VIII (Arbeitsgemeinschaften; siehe auch Beschluss V/2013/11921 vom 05.09.2013) in Verbindung mit dem § 80 SGBVIII (Jugendhilfeplanung).

## **Arbeitsauftrag:**

Der FB Bildung (Verwaltung des Jugendamtes) bildet eine AG nach § 78 SGB VIII für oben genannten Bereich, um gemeinsam mit den betroffenen (ortsansässigen) Leistungserbringern

- a) den Bestand an Leistungsangeboten darzustellen,
- b) die vorhandenen Instrumente des Qualitätsmanagements/Fachstandards aus dem Jahr 2006 darzustellen bzw. (weiter) zu entwickeln,
- c) Bedarfe zu ermitteln und dementsprechend Planungsziele abzuleiten.

Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf über den Umsetzungsstand bzw. die Ergebnisse zu berichten.

Die Planungsziele werden dem Stadtrat in seiner (satzungsgemäßen) Zuständigkeit zur Jugendhilfeplanung zur Beschlussfassung vorgelegt.